

Was sind Blutzuckermessgeräte?

Blutzuckermessgeräte dienen der Messung des aktuellen Glukosewertes im Kapillarblut. Die Messung erfolgt mittels der Aufbringung des Kapillarblutes auf einen Teststreifen und der anschließenden Auswertung im Blutzuckermessgerät.

Wer hat Anspruch auf ein Blutzuckermessgeräte und Zubehör?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose hat Anspruch auf ein Blutzuckergerät und Zubehör.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Blutzuckermessgerät
- Lanzetten
- Stechhilfen
- Blutzuckerteststreifen

Wie erhalten Sie ein Blutzuckermessgerät und das Zubehör?

- Ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose, Menge, Zeitraum für das Blutzuckermessgerät, die Lanzetten und die Stechhilfen
- Gesonderte ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose, Menge, Zeitraum für die Blutzuckerteststreifen

Wer versorgt Sie mit dem Blutzuckermessgerät und das Zubehör?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Blutzuckermessgeräten und Zubehör geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Blutzuckermessgeräten und Zubehör umfasst neben dem Hilfsmittel und Zubehör auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Blutzuckermessgeräte und Zubehör zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Blutzuckermessgeräten und Zubehör anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für ein Blutzuckermessgerät und Zubehör entscheiden, das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine telefonische Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe durch Vertragspartner erfolgt bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln direkt bzw. bei Lieferung innerhalb von drei Werktagen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Hilfsmittel stehen Ihnen pro Monat zu?

- Die Versorgung erfolgt nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem Zubehör zur Blutzuckermessung.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für ein Blutzuckermessgerät und das Zubehör durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10,00 Euro pro Monat (Lanzetten)
- Die Zuzahlung für Hilfsmittel zum Gebrauch beträgt 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro (Blutzuckermessgerät, Stechhilfe).
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.

- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service-Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.